

Haushaltssatzung der Stadt Lahnstein für das Jahr 2023 vom XX.XX.XXXX

Der Stadtrat hat auf Grund von §§ 95 ff Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) als Aufsichtsbehörde vom XX.XX.XXXX hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	41.748.384,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.992.886,-- €
der Jahresfehlbetrag auf	- 2.244.502,-- €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	40.660.304,-- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	40.990.701,-- €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 330.397,-- €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,-- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,-- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,-- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.441.340,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.588.415,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.147.075,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit² auf	3.477.472,-- €

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,-- €
verzinsten Kredite auf	3.147.075,-- €
zusammen auf	3.147.075,-- €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 15.741.500 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 12.436.300 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 35.000.000,-- €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung auf		1.000.000,-- €
- Baubetriebshof		200.000,-- €
zusammen auf		1.200.000,-- €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung auf		500.000,-- €
- Bäderbetriebe auf		200.000,-- €
- Baubetriebshof auf		200.000,-- €
- Bestattungswesen auf		100.000,-- €
zusammen auf		1.000.000,-- €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Sondervermögen		
- Abwasserbeseitigung		1.297.000,-- €
zusammen auf		1.297.000,-- €

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen:

1.000.000,-- €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	390 v.H.
- Grundsteuer B auf	540 v.H.
- Gewerbesteuer auf	420 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	96,00 €
- für den zweiten Hund	144,00 €
- für jeden weiteren Hund	192,00 €
- für gefährliche Hunde	624,00 €

§ 7 Eigenkapital

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 lag noch keine Bilanz des Jahres 2021 (Haushaltsvorvorjahr) vor.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 39.230.958,34 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000,-- € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,-- € sind im jeweiligen Teilhaushalt einzelnen darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 3 Fällen zugelassen.

Lahnstein, *Datum der Ausfertigung der Satzung*

Lennart Siefert
Oberbürgermeister